

Nachtrag 10

zur Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen

Gemäß Beschluss der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen vom **18.06.2016** wird die Satzung der KVN in der Neufassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert am 21.11.2015, wie folgt geändert:

§ 11e Beratender Fachausschuss für angestellte Ärzte

(1) Bei der KVN wird ein Beratender Fachausschuss für angestellte Ärzte errichtet. Der Ausschuss besteht aus drei Ärzten aus dem Kreis der angestellten Ärzte. Die Mitglieder des Ausschusses müssen Mitglieder der KVN sein. Es sind für die Mitglieder in ausreichender Zahl Stellvertreter zu wählen.

(2) Die Wahl der Mitglieder des Beratenden Fachausschusses erfolgt in unmittelbarer und geheimer Wahl durch die Vertreterversammlung aufgrund von Vorschlägen nach Aufruf im niedersächsischen Ärzteblatt. Als Mitglieder sind der Reihenfolge nach diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten, die folgenden sind in der Reihenfolge ihrer Wahl Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los über die Wahl und die Reihenfolge.

(3) Der Beratende Fachausschuss wählt einen Vorsitzenden in seiner ersten Sitzung.

(4) Die Mitglieder des Fachausschusses werden für die Amtsdauer der Mitglieder der Vertreterversammlung gewählt.

(5) Der Beratende Fachausschuss wird vom Vorstand über solche wesentlichen Fragen angehört, welche die angestellten Ärzte unmittelbar betreffen. Die Anhörung kann auch schriftlich erfolgen.

(6) Der Vorstand der KVN oder ein von ihm Beauftragter und der Vorsitzende der Vertreterversammlung können auf Einladung an den Sitzungen des Beratenden Fachausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(7) Der Vorsitzende des Beratenden Fachausschusses nimmt an den Sitzungen der Vertreterversammlung als Gast teil und hat Rederecht. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung.

(8) Die Geschäfte des Beratenden Fachausschusses führt die KVN.

(9) Reisekosten und Entschädigungen für die Teilnahme der Mitglieder an Sitzungen des Beratenden Fachausschusses werden nur dann gewährt, wenn der Vorstand der KVN oder der Vorsitzende der Vertreterversammlung die Sitzung einberufen haben.

mit Wirkung zum 01.01.2017

§ 3 Befugnisse

§ 3 Abs. 8 Satz 3 der Satzung wird wie folgt neu eingefügt:

Die Disziplinarbefugnisse werden von einem am Sitz der KVN gebildeten Disziplinarausschuss wahrgenommen.

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

Gegen Entscheidungen des Disziplinarausschusses nach § 3 Abs. 8 kann Klage bei dem zuständigen Sozialgericht erhoben werden.

§ 8 Aufgaben der Vertreterversammlung

§ 8 Abs. 2 lit. b wird wie folgt gefasst:

b) die Wahl

- des Vorsitzenden der Vertreterversammlung der KVN,
- des stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung der KVN, der einem anderen Versorgungsbereich angehört als der Vorsitzende der Vertreterversammlung der KVN,
- des Vorstandes unter Beachtung der erforderlichen fachlichen Eignung für den jeweiligen Geschäftsbereich sowie
- aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Vorstandes und dessen Stellvertreter,
- der Mitglieder sonstiger von der Vertreterversammlung der KVN gebildeten Ausschüsse,
- der weiteren Mitglieder der KVN für die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung aus dem Kreise der Mitglieder (§ 80 Abs. 1a Satz 2 SGB V),

§ 9b Hauptausschuss

Abs. 1 und Abs. 2 werden wie folgt gefasst:

- (1) Zur ständigen Fühlungnahme mit dem Vorstand der KVN richtet die Vertreterversammlung einen siebenköpfigen Hauptausschuss ein. Der Hauptausschuss unterstützt die Vertreterversammlung bei der Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben gemäß § 8. Es stellt die Kontinuität der Aufgabenwahrnehmung in den Zeiträumen zwischen den Sitzungen der Vertreterversammlung sicher.
- (2) Die Mitglieder des Hauptausschusses werden aus der Mitte der Vertreterversammlung gewählt. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung und der stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung sind geborene Mitglieder des Hauptausschusses. Die Sitzungen des Hauptausschusses werden vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden

Vorsitzenden der Vertreterversammlung, geleitet. Von den übrigen fünf Mitgliedern müssen zwei Mitglieder dem fachärztlichen und zwei Mitglieder dem hausärztlichen Versorgungsbereich nach § 73 SGB V angehören. Ein weiteres Mitglied muss psychologische Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut sein.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

(7) Der Vorstand hat gemäß § 79 Abs. 6 SGB V i. V. m. § 35a Abs. 2 SGB IV der Vertreterversammlung bzw. deren Vorsitzendem Bericht zu erstatten über die Umsetzung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung und die finanzielle Situation und die voraussichtliche Entwicklung sowie über die Arbeit und Ergebnisse der Stelle zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen gemäß § 81a SGB V. Der Vorstand kann den Vorsitzenden der Vertreterversammlung und den stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung zu seinen Sitzungen einladen.

§ 11a Beratender Fachausschuss für Psychotherapie

Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

(6) Der Vorstand der KVN oder ein von ihm Beauftragter sowie der Vorsitzende der Vertreterversammlung und der stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung können auf Einladung an den Sitzungen des Beratenden Fachausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 11b Beratender Fachausschuss für ermächtigte Ärzte

Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

(6) Der Vorstand der KVN oder ein von ihm Beauftragter sowie der Vorsitzende der Vertreterversammlung und der stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung können auf Einladung an den Sitzungen des Beratenden Fachausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 11c Beratender Fachausschuss für die hausärztliche Versorgung

Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

(6) Der Vorstand der KVN oder ein von ihm Beauftragter sowie der Vorsitzende der Vertreterversammlung und der stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung können auf Einladung an den Sitzungen des Beratenden Fachausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 11d Beratender Fachausschuss für die fachärztliche Versorgung

Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

(6) Der Vorstand der KVN oder ein von ihm Beauftragter sowie der Vorsitzende der Vertreterversammlung und der stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung können auf Einladung an den Sitzungen des Beratenden Fachausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 11e Beratender Fachausschuss für angestellte Ärzte

Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

(6) Der Vorstand der KVN oder ein von ihm Beauftragter sowie der Vorsitzende der Vertreterversammlung und der stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung können auf Einladung an den Sitzungen des Beratenden Fachausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 12 Errichtung der Bezirksstellen

§ 12 Abs. 5 wird gestrichen.

Der § 12 Abs. 6 wird künftig Abs. 5.

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach der Bekanntmachung im niedersächsischen ärzteblatt in Kraft.

Die Vertreterversammlung der KVN hat in ihrer Sitzung am 18.06.2016 die vorstehenden Änderungen der Satzung der KVN beschlossen; diese Änderungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung mit Datum vom 21.10.2016 genehmigt worden. Die genehmigte Änderung der Satzung wird hiermit ausgefertigt und veröffentlicht.



Hannover, 15.11.2016

Dr. Christoph Titz
Vorsitzender der Vertreterversammlung der KVN